
S 7 AL 435/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 435/01
Datum	10.03.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 27/05
Datum	28.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Rechtsstreit ist durch die R cknahme der Berufung vom 13.01.2005 erledigt.

Tatbestand:

Der Kl ger stand bei der Beklagten im laufenden Arbeitslosengeld (Alg)-Bezug. Vom 01.01.2001 bis 30.04.2001 bezog er Leistungen unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe C (Lohnsteuerklasse III). Tats chlich war auf seiner Lohnsteuerkarte f r das Jahr 2001 die Lohnsteuerklasse V (Leistungsgruppe D) eingetragen. Mit Bescheiden vom 18.06.2001/26.06.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.08.2001 hob die Beklagte die Alg-Bewilligung f r die Zeit vom 01.01.2001 bis 30.04.2001 auf und forderte zu Unrecht bezogenes Alg in H he von 4.362,00 DM vom Kl ger zur ck. Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht W rzburg (SG) mit Urteil vom 10.03.2004 zur ck.

Gegen dieses Urteil legte der Kl ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht ein (Az: L 11 AL 155/04). W hrend des Berufungsverfahrens nahm die Beklagte die Bescheide vom 18.06.2001/ 26.06.2001 sowie den Widerspruchsbescheid vom 01.08.2001 zur ck (Bescheid vom 24.08.2004). Im Er rterungstermin des Senats vom 13.01.2005 erkl rte der Kl ger daraufhin die Berufungs cknahme.

Mit Schreiben vom 18.01.2005 beim BayLSG eingegangen am 19.01.2005 widerrief der Kl ger die R cknahme der Berufung; er habe noch Anspr che an die Beklagte.

Der Kl ger beantragt sinngem , die Unwirksamkeit seiner Erkl rung  ber die Berufungs cknahme festzustellen und das Berufungsverfahren fortzusetzen.

Die Beklagte beantragt sinngem , festzustellen, dass die Berufung durch den Kl ger wirksam zur ckgenommen wurde.

Die Erkl rung der Berufungs cknahme durch den Kl ger sei Prozesshandlung und k nne daher nicht widerrufen werden. Anhaltspunkte f r eine unwirksame R cknahmeerkl rung liegen nicht vor. Im  brigen sei der Kl ger klaglos gestellt; er sei auch nicht mehr beschwert.

Entscheidungsgr nde:

Der Kl ger hat die Berufungs cknahme vom 13.01.2005 widerrufen, deshalb muss das bisherige Verfahren fortgesetzt und  ber die Rechtswirksamkeit des Widerrufs entschieden werden (BSG Beschluss vom 17.05.1966 â  [7 RAr 7/66](#) -; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, Â§ 156 RdNr 6).

Vorliegend wurde der Rechtsstreit durch die Berufungs cknahme erledigt. Die R cknahmeerkl rung "Ich nehme die Berufung gegen das Urteil des SG W rzburg vom 10.03.2004 zur ck" wurde dem Kl ger laut Sitzungsniederschrift vom 13.01.2005 vorgelesen und vom diesem genehmigt.

Der Kl ger kann die Zur cknahme der Berufung als Prozesshandlung nicht wegen Irrtums anfechten (BSG Beschl sse vom 24.04.2003 â  [B 11 AL 33/03 B](#) -, 19.03.2002 â  [B 9 V 75/01 B](#) -, BSG SozR Nr 3 zu [Â§ 119 BGB](#), BSG Urteil vom 28.06.1961 â  [7/9 RV 824/57](#) -).

Die R cknahme des Rechtsmittels durch den Kl ger ist auch deshalb unwiderruflich, weil die Voraussetzungen f r eine Wiederaufnahme des Verfahrens ([Â§ 578](#) ff Zivilprozessordnung) nicht gegeben sind.

Die Berufungs cknahme erfasst den ganzen Streitstand (BSG Urteil vom 07.03.1962 â  [9 RV 1130/61](#) -); sie bewirkt den Verlust des Rechtsmittels ([Â§ 156 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Durch die R cknahme der Berufung ist das Urteil des SG rechtskr ftig geworden ([BSGE 19, 120](#)).

Eine Kostenentscheidung hat nicht zu ergehen; sie ist nur auf Antrag zu treffen ([Â§ 156 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Gr nde f r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024